

# **Reglement über die Veröffentlichung der Schulpflege- und Versammlungsbeschlüsse**

- Art. 1 Zweck Das vorliegende Reglement legt die, einer Veröffentlichung von Beschlüssen der Schulbehörde und der Schulgemeindeversammlung zugrunde liegenden Kriterien und Abläufe fest. Der Zweck einer Veröffentlichung ist, die Tätigkeit der Behörde transparent und nachvollziehbar zu machen und der Informationspflicht nachzukommen.
- Art. 2 Gesetzesgrundlagen Gemeindegesezt (GG): § 7 Publikation und Publikationsorgan, § 8 Schweigepflicht, § 43 Ausschluss der Öffentlichkeit;  
Gesetz über die politischen Rechte (GPR): § 22 Publikationsorgane;  
Gemeindeverordnung (VGG): § 1 Elektronische Publikation;  
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG): § 7 Informationssicherheit, § 14 Informationstätigkeit von Amtes wegen, § 23 Interessensabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen;  
Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV): § 4 Informationsmittel, § 5 Veröffentlichung von Informationen.
- Art. 3 Allgemeine Kriterien und Ablauf  
<sup>1</sup> Schulbehörde  
Die Behördensitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Behördenmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.  
Behördliche Beschlüsse / Informationen gelten entsprechend dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) als grundsätzlich öffentlich, sofern die in diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung geltenden Datenschutzrichtlinien dies zulassen.  
Gemäss den unter Artikel 4 festgelegten Kriterien bestimmt die Schulpflege bei der Beschlussfassung, ob der Beschluss veröffentlicht wird oder als vertraulich zu behandeln ist.  
Die öffentlichen Beschlüsse werden als Beschlussmitteilung nach Sitzungsdatum geordnet und veröffentlicht.  
<sup>2</sup> Schulgemeindeversammlung  
Diese ist vom Gesetz her öffentlich.  
Die Akten eines Geschäftes (Beleuchtender Bericht) sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen interessierten Bürgern im Rahmen der Aktenaufgabe in der Kanzlei der Gemeinde Rüti zugänglich.  
Erlasse, Wahlergebnisse und sämtliche Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- Art. 4 Kriterien zur Beschlussveröffentlichung Beschlüsse, die eine einzelne natürliche oder juristische Person betreffen, sind vertraulich, da der Schutz der Privatsphäre bzw. des Berufsgeheimnisses übergeordnet ist. Davon betroffene Geschäfte sind:

Art des Geschäftes / Beschlusses	Begründung / Gesetzesgrundlage
Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Entscheide im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Rechtsmittelentscheide und -verfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

<b>Art des Geschäftes / Beschlusses</b>	<b>Begründung / Gesetzesgrundlage</b>
Liegenschaftenkäufe/-verkäufe im Finanzvermögen inkl. Mietverträge	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Submissionsverfahren inkl. Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenden)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Projektierungsgeschäfte	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Schwerpunktthemen (vorberatende Geschäfte, Klausuren, Grundsatzdiskussionen etc.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
Bemerkungen im Protokoll wie z. B. Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten etc.	§ 8 Gemeindegesetz § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)

Die Schulpflege behält sich vor, in begründeten Fällen eine Abweichung von dieser Regelung zu beschliessen bzw. eine Nichtöffentlichkeit zu begründen.

- Art. 5 Publikation Amtliches Publikationsorgan ist die Website der Schule Rüti ZH. Des Weiteren werden Erlasse und Beschlüsse der Schulbehörde und der Schulgemeindeversammlung im Aushang vor dem Gemeindehaus veröffentlicht. Erlasse und Beschlüsse der Schulbehörde und der Schulgemeindeversammlung können in Papierform auf der Schulverwaltung eingesehen werden.
- Art. 6 Sonstige Bestimmungen Auf ein Gesuch hin entscheidet die Schulpflege (Antrag der/des Ressortverantwortlichen) über die Herausgabe von als „vertraulich“ erklärten Beschlüssen. Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Schulpflegebeschlusses nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist die Schulverwaltung auf das Datum der Veröffentlichung hinzuweisen.
- Art. 7 Gültigkeit / Inkraftsetzung Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 11.12.2018 abgenommen und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.